

Vergabeordnung

Ehrennadel für besondere Verdienste um den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern

1. Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. verleiht als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um den Tourismus in MV an natürliche und juristische Personen einer mit Bernstein besetzten Ehrennadel aus Silber.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung dieser Auszeichnung ist ausgeschlossen.
3. Alle Ausgezeichneten (nachfolgend im Singular wie im Plural auch „die Beliehene“ genannt) erhalten eine vom amtierenden Präsidenten des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. unterzeichnete Verleihungsurkunde. In der Verleihungsurkunde ist kundzugeben, dass die Auszeichnung auf der Grundlage dieser Vergabeordnung erfolgt.
4. Die Ehrennadel und die Verleihungsurkunde geht in den Besitz der Beliehenen über. Die Ehrennadel darf nur durch die Beliehene getragen werden, solange der Beliehenen die Ehrennadel nicht entzogen wurde.
5. Die mit Bernstein besetzte Ehrennadel aus Silber kann auf Beschluss des Vorstandes des TMV für besondere Verdienste um den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern verliehen werden.
6. Als besondere Verdienste um den Tourismus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gelten insbesondere:
 - gemeinnütziges, privates oder berufliches Engagement, welches den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern
 - über einen langjährigen Zeitraum
 - oder
 - durch besondere Einzelleistungen nachhaltig befördert oder geprägt hat.
7. Personen, können zur Verleihung der Ehrennadel gegenüber dem Vorstand schriftlich vorgeschlagen werden durch
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Mitglieder des Vereins.

Der Vorschlag ist zu begründen. Mit der Begründung ist zu erklären, dass keine Tatsachen bekannt sind, die auf ein Unwürdigkeit nach Ziffer 9. schließen lassen. Jedermann kann sich mit Anregungen an die Vorschlagsberechtigten wenden.

8. Erweist sich die Beliehene der Ehrennadel für unwürdig, so kann der Vorstand des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Entziehung der Auszeichnung nebst der Einziehung der Verleihungsurkunde beschließen. Die Beliehene hat die Ehrennadel und die Urkunde unverzüglich an den Tourismusverband MV e.V. herauszugeben. Ziffer 7. gilt entsprechend.

9. Die Unwürdigkeit nach Ziffer 8. ist insbesondere anzunehmen, wenn Tatsachen bekannt werden, nach denen
- die Beliehene entgegen den Gründen handelt, auf denen die Verleihung der Auszeichnung beruhte, oder
 - die Gründe im Zeitpunkt der Verleihung der Auszeichnung bei der Beliehenen überhaupt nicht vorlagen, oder
 - die Beliehene zum Nachteil des Tourismusverbandes handelt oder dessen Ansehen oder dem des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern schadet, oder
 - die Beliehene Handlungen, egal welcher Art, vornimmt und/oder Handlungen Dritter befördert und/oder unterstützt, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise nicht anzuerkennen, oder sie abzulehnen, oder ihr widersprechende Prinzipien entgegenzuhalten und/oder die verfassungsmäßigen Organe der Bundesrepublik Deutschland, auch die der Bundesländer, zu diffamieren, oder
 - eine der Entziehungsvoraussetzungen analog dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über Titel, Order und Ehrenzeichen vorliegt.
- Soweit es sich bei der Beliehenen um eine juristische Person handelt, so kann die Unwürdigkeit auch gegeben sein, wenn die Unwürdigkeit bei einem ihrer Organmitglieder oder einem ihrer sonstigen wesentlichen Repräsentanten vorliegt, dies auch dann, wenn der juristischen Person dies nicht unmittelbar im Rechtssinne zuzurechnen ist.
10. Über die Verleihung und Entziehung der Ehrennadel entscheidet der beschlussfähige Vorstand des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit 2/3 Mehrheit.
11. Die Vergabeordnung wurde am 12.11.2012 durch den Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.